

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN

DHL EXPRESS

Stand: Januar 2011

Wichtiger Hinweis: Mit dem Auftrag an DHL erklären Sie als „Absender“ sowie im Namen aller Personen, die an der Sendung Rechte haben, Ihr Einverständnis zur Geltung dieser Allgemeinen Transportbedingungen für die Beförderung von Sendungen durch DHL. Abweichungen sind nur bei entsprechender schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung von DHL wirksam.

Unter „Sendung“ im Sinne dieser Allgemeinen Transportbedingungen sind die Dokumente oder Waren zu verstehen, für die derselbe Frachtbrief ausgestellt ist und die mit jedem von DHL gewählten Verkehrsmittel befördert werden können, einschließlich Luft-, Straßen- und jeder sonstigen Beförderung. Der Begriff „Frachtbrief“ im Sinne dieser Allgemeinen Transportbedingungen umfasst durch automatische Systeme von DHL erstellte Sendungsetiketten, Luftfrachtbriefe sowie andere Frachtbriefe. Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten stets als Bestandteil eines jeden Frachtbriefs und kommen stets zur Anwendung. Die Beförderung jeder Sendung erfolgt unter den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Falls der Absender weitergehenden Schutz wünscht, kann gegen zusätzliche Kosten eine Versicherung abgeschlossen werden. Weitere Informationen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen. Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten auch zugunsten anderer Unternehmen im weltweiten DHL Express Netzwerk.

1. Zoll, Ausfuhr und Einfuhr

Im Falle einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr hat der Absender die Ausfuhrgenehmigung der Sendung zugänglich beizufügen und DHL vor dem Versand über den Umstand der Genehmigungspflicht sowie über den Inhalt der Genehmigung – soweit für DHL relevant – zu informieren. DHL ist zum Zwecke der Durchführung der Beförderung für den Absender berechtigt, auf der Grundlage offensichtlicher Fakten oder vom Absender zur Verfügung gestellter Informationen im Namen des Absenders: (1) den Frachtbrief zu vervollständigen, Produkt- und Leistungs-Codes zu ergänzen sowie gemäß anwendbaren Gesetzen und Verordnungen erforderliche Steuern und Zölle zu zahlen; (2) zu Zollzwecken als Spediteur des Absenders sowie ausschließlich zum Zwecke der Bestimmung eines Zollabwicklers für die Zollanmeldung und –abfertigung beim Import als Empfänger aufzutreten und (3) auf Weisung einer Person, die DHL als bevollmächtigt erachten darf, die Sendung zu dem Einfuhrbevollmächtigten des Empfängers oder zu einer anderen Adresse umzuleiten.

2. Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen,

- deren Inhalt von der IATA (International Air Transport Association), der ICAO (International Civil Aviation Organisation), dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) oder einer zuständigen Behörde oder anderen Organisation als Risikomaterial, Gefahrgut oder als verbotener oder nur unter Auflagen zulässiger Sendungsinhalt eingestuft ist; oder

- für die nicht eine nach anwendbaren Zollbestimmungen erforderliche Zollerklärung abgegeben wurde; oder
- die illegale Waren, Tiere, Gold- und Silberbarren, Bargeld, Banderolen/Steuerplaketten, Inhaberpapiere, Edelmetalle und -steine, Schusswaffen oder Teile davon, Waffen, Waffenimitate, Sprengstoffe und Munition, menschliche Überreste, Pornografie und illegale Betäubungsmittel/Drogen enthält; oder
- die sonstige Waren enthält, deren Beförderung nach Ermessen von DHL gegen Sicherheits- oder Rechtsbestimmungen verstößt, oder
- deren Verpackung beschädigt oder unzureichend ist.

3. Auslieferung und Auslieferungshindernisse

Sendungen können nicht an Postfächer oder kodierte Adressen ausgeliefert werden. Sendungen werden an die vom Absender angegebene Empfängeradresse ausgeliefert, allerdings nicht notwendigerweise an den angegebenen Empfänger persönlich (bei Mail Services gilt der Postdienst, die erstempfangende Postdienststelle, von der aus die weitere Beförderung der Sendung veranlasst wird, als Empfängeradresse). Sendungen an Adressen mit einer zentralen Posteingangsstelle werden an diese ausgeliefert. Verweigert der Empfänger die Annahme oder die Kostenzahlung bei Annahme oder ist die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen oder wurde die Sendung aus Zollgründen unterbewertet oder kann der Empfänger nicht angemessen ermittelt werden, so ist DHL verpflichtet, sich um die Rückbeförderung der Sendung zum Absender zu bemühen. Die Kosten der Rückbeförderung trägt der Absender. Schlägt das Bemühen um Rückbeförderung fehl, so ist DHL berechtigt, ohne dass eine Haftung gegenüber dem Absender oder einem Dritten besteht, die Sendung freizugeben, hierüber zu verfügen oder diese zu verkaufen, wobei die

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN

DHL EXPRESS

Stand: Januar 2011

erzielten Erlöse nach Verrechnung mit Dienstleistungsentgelten und sonstigen damit verbundenen Verwaltungskosten dem Absender gutgeschrieben werden.

4. Überprüfung von Sendungen und Recht, diese zu öffnen

DHL ist berechtigt, Sendungen zu überprüfen und sie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zu öffnen. Insbesondere ist DHL berechtigt, (1) Sendungen stichprobenartig zu öffnen, um zu prüfen, ob eine Sendung gemäß Artikel 2 von der Beförderung ausgeschlossen ist, und (2) eine Sendung zu öffnen, wenn der Verdacht besteht, dass die Sendung, obgleich der Absender den Inhalt anders bezeichnet hat, gemäß Artikel 2 von der Beförderung ausgeschlossen ist.

5. Beförderungskosten, Sendungsentgelt

Das Entgelt für die Sendung wird von DHL auf Grundlage des tatsächlichen Gewichts oder des Volumengewichts berechnet, je nachdem, welches Gewicht höher ist. Zur Überprüfung dieser Berechnung ist es DHL vorbehalten, die Sendung nachzuwiegen und nachzumessen. Der Absender haftet DHL gegenüber für sämtliche Beförderungskosten, Lager- und sonstigen Zusatzkosten, Zölle und Steuern, die für die Beförderungsleistung von DHL anfallen oder die DHL im Interesse des Absenders oder des Empfängers oder eines Dritten entstehen, sowie für die Freistellung bzw. Erstattung hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, Schäden, Geldstrafen und Kosten, die entstehen, weil die Sendung gemäß Artikel 2 von der Beförderung ausgeschlossen ist.

6. Haftung von DHL

Die Haftung von DHL ist streng auf unmittelbare Schäden aus Verlust und Beschädigung und auf die in diesem Artikel 6 festgelegten Haftungsgrenzen pro Kilogramm begrenzt. Die Haftung für alle anderen Arten von Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Zinsverluste, Entgang von Einkünften und künftigen Geschäftsabschlüsse), insbesondere auch für mittelbare, höchstpersönliche oder immaterielle Schäden ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn DHL das Risiko eines solchen Schadens oder Verlustes bereits vor oder nach Annahme der Sendung zur Kenntnis gebracht wurde. Wird die Sendung im kombinierten Verkehr per Luft,

Straße oder sonstigem Beförderungsmittel transportiert, gilt sie als auf dem Luftweg befördert. Vorbehaltlich der Artikel 7 bis 11 ist die Haftung von DHL für Verlust oder Beschädigung einer beförderten Sendung auf den tatsächlichen Verkehrswert der Sendung beschränkt. Der Höchstbetrag der Haftung beläuft sich auf

25,00 US-Dollar / Kilogramm bei Beförderung auf dem Luftweg oder auf anderen Transportwegen (ausgenommen Straße), und

12,00 US-Dollar / Kilogramm bei Beförderung auf der Straße.

Alle Forderungen hinsichtlich einer Sendung können nur als einheitlicher Anspruch geltend gemacht werden; mit Regulierung dieses Anspruchs sind alle Schäden im Zusammenhang mit der Sendung abgegolten. Wenn der Absender dieser Haftungsbegrenzungen als unzureichend erachtet, muss er den Sendungswert angeben und um eine Versicherung gemäß Artikel 8 nachsuchen oder selbst für Versicherungsschutz sorgen; anderenfalls trägt der Absender alle Risiken.

7. Fristen für Ansprüche

Alle Ansprüche müssen bei DHL innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Sendungsannahme durch DHL schriftlich geltend gemacht werden, anderenfalls besteht keinerlei Haftung von DHL.

8. Sendungsversicherung *

DHL kann für den Absender eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Sendung bis zur Höhe ihres tatsächlichen Barwertes (Zeitwerts) abschließen; Voraussetzung ist, dass der Absender das Versicherungsfeld auf der Vorderseite des Frachtbriefes ausfüllt oder die Versicherung über automatisierte Systeme von DHL anfordert und dass der Absender die jeweils anfallende Versicherungsprämie bezahlt. Folgeschäden, mittelbare Schäden sowie Verlust oder Schaden wegen Verzögerung bei der Beförderung sind von der Versicherung nicht abgedeckt.

9. Sendungsverzögerungen und Geld-zurück-Garantie

DHL unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Sendung innerhalb der Regellaufrufen auszuliefern; diese zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch Bestandteil des Vertrags. DHL haftet nicht für

* Gilt nicht für Briefdienste, Mail Services

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN

DHL EXPRESS

Stand: Januar 2011

Schäden oder Verluste infolge von Sendungsverzögerungen.

Auf bestimmte Leistungen findet eine Geld-zurück-Garantie Anwendung; gemäß den Bedingungen für die Geld-zurück-Garantie erstattet DHL bei verspäteter Auslieferung einer Sendung unter bestimmten Voraussetzungen die Transportkosten anteilig oder vollständig oder erteilt eine entsprechende Gutschrift. Die Bedingungen für die Geld-zurück-Garantie können auf der Website von DHL (www.dhl.de) eingesehen werden bzw. sind beim DHL Kundenservice erhältlich.

10. DHL nicht zurechenbare Umstände

DHL haftet nicht für Schäden oder Verluste, die aufgrund von DHL nicht zurechenbaren Umständen entstehen. Also solche Umstände gelten insbesondere: elektrische oder magnetische Schäden an oder Löschung von elektronischen oder fotografischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen; Mängel oder die natürliche Beschaffenheit der Sendung, auch wenn DHL hiervon Kenntnis hatte; jede Handlung oder Unterlassung einer Person, die weder in den Diensten von DHL steht noch Erfüllungsgehilfe von DHL ist (z. B.: Absender, Empfänger, Dritte, Zoll- oder andere Beamte und staatliche Organe); höhere Gewalt (z. B.: Erdbeben, Zyklon, Sturm, Flut, Nebel, Krieg, Flugzeugunglück, Embargo, Aufruhr oder Bürgerkrieg, Arbeitskampf).

11. Internationale Abkommen

Wird die Sendung mit Luftfahrzeugen befördert und liegt der endgültige Bestimmungsort oder ein Zwischenlandepunkt in einem anderen Land als dem Abgangsland, unterliegt die Beförderung dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Warschauer Abkommen, je nach Anwendbarkeit. Bei internationalen Straßentransporten kann die Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR) anwendbar sein. Diese Abkommen beschränken die Haftung von DHL für Verluste oder Schäden.

12. Zusicherungen und Haftung des Absenders

Der Absender hat DHL die Schäden zu ersetzen und von jeder Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Schäden freizustellen, die daraus entstehen, dass der Absender gegen anwendbare Gesetze oder Verordnungen verstößt oder dass eine der folgenden Anforderungen nicht erfüllt ist:

- alle durch den Absender oder seine Vertreter gemachten Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß;
- die Sendung wurde in nicht frei zugänglichen Räumen vorbereitet;
- die Sendung wurde durch den Absender oder zuverlässiges Personal vorbereitet;
- die Sendung war während ihrer Vorbereitung, Lagerung und Beförderung zu DHL vor unbefugten Eingriffen geschützt;
- die Sendung ist ordnungsgemäß bezeichnet, adressiert und verpackt, so dass sie bei normaler sorgfältiger Behandlung sicher befördert werden kann;
- alle anwendbaren Zoll-, Import-, Export- und anderen rechtlichen Vorschriften sind eingehalten worden;
- der Absender oder sein Bevollmächtigter hat den Frachtbrief unterzeichnet, und diese Allgemeinen Transportbedingungen begründen bindende und einklagbare Verpflichtungen des Absenders.

Der Absender sichert zu, dass die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind.

13. Streckenführung

Der Absender ist mit jeder Streckenführung und deren Änderung sowie mit der eventuellen Einlegung von Zwischenstopps einverstanden. DHL ist nicht zur Dokumentation von Schnittstellenkontrollen verpflichtet.

14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Transportbedingungen unterliegen dem Recht des Abgangslandes der Sendung; Gerichtsstand ist das zuständige Gericht des jeweiligen Abgangslandes. Der Absender erkennt die Gerichtsbarkeit an, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

15. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Transportbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Transportbedingungen davon nicht beeinflusst.